



Powerlines Energy Austria GmbH
Obdacherstraße 500
9462 Bad St. Leonhard

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-248600/2026-2

Gröbming, am 19.08.2026

Ggst.: Powerlines Energy Austria GmbH (FN 279489p),
8962 Gröbming, Gewerbestraße 1170,
Gst. Nr. 1486/2, KG 67202 Gröbming,
temporäre Aufstellung von Containern,
Bauverfahren

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

am Montag, 07.09.2026

mit Beginn um 13:30 Uhr.

Treffpunkt der Beteiligten: Gewerbestraße 1170, 8962 Gröbming

Mit Eingabe vom 29.07.2026 hat die Powerlines Energy Austria GmbH um die Erteilung einer Baubewilligung für die temporäre Aufstellung von Containern auf dem Standort Gewerbestraße 1170, 8962 Gröbming, auf dem Grundstück mit der Nummer 1486/5, KG. 67202 Gröbming, Marktgemeinde Gröbming, angesucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 19 und 22 ff des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 19/2026;

§§ 40 bis 44 AVG des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025;

8962 Gröbming • Hauptstraße 213

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an pegb@stmk.gv.at ersucht.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juni 2025, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf Bezirkshauptmannschaften übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung 2025), LGBl. Nr 40/2025.

Leiter des Augenscheins:

Johann Pernthaller

bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Christof Marchner

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird. Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben. Sie können Einwendungen im Sinne des § 26 Baugesetz erheben (subjektiv öffentlich-rechtliche Einwendungen).

Einwendungen müssen entweder bei der Verhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991). Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- Rechtsanwälten und Notaren,
- amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, veröffentlicht.

www.pe.groebming.steiermark.at

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller

(elektronisch gefertigt)